

# GESCHÄFTSORDNUNG

für die  
Arbeitsgemeinschaft  
Wasserver- und Entsorgungsunternehmen  
Niederbayern-Oberpfalz

## **§ 1 Mitglieder**

- 1) Der Arbeitsgemeinschaft Wasserver- und Entsorgungsunternehmen Niederbayern-Oberpfalz können als ordentliche Mitglieder Zweckverbände, Städte, Gemeinden und andere Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beitreten.
- 2) Andere juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder der ARGE werden.  
Zum Beispiel: Ing.-Büro, Baufirmen u. a.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder werden vertreten durch:
  - a) den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und den Geschäftsleiter oder Werkleiter
  - b) den 1. Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und den Geschäftsleiter
  - c) den Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter
  - d) Fördernde Mitglieder werden durch den Inhaber oder dessen Beauftragten vertreten.

## **§ 2 Name**

Die Arbeitsgemeinschaft führt folgenden Namen:

Arbeitsgemeinschaft Wasserver- und Entsorgungsunternehmen Niederbayern-Oberpfalz

## **§ 3 Sitz**

Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft befindet sich am Dienort des Geschäftsführers.

## **§ 4 Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Vereinigungen, seine Mitglieder bei der Verbesserung des Trinkwasserschutzes und der Schonung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

Hierzu gehört:

1. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch laufend zu pflegen;
2. Seminare für Vorsitzende, Bürgermeister, Werk- und Geschäftsleiter durchzuführen und

3. Veranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung für das technische Personal abzuhalten.

## § 5 Gliederung

Organe sind:

- 1) die Vollversammlung,  
der Vorstand,  
der erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft.
- 2) Der Vollversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen zwei Stimmen (Vorsitzender bzw. 1. Bürgermeister und Werk- bzw. Geschäftsleiter).
- 3) Dem Vorstand gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer

Mindestens 1 Vorstandsmitglied muß aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung stammen.

Der Vorstand hat das Recht, auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

- 4) Der erste Vorsitzende der ARGE führt die Geschäfte. Er wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bereiten mit ihm die Seminare und Veranstaltungen vor.
- 5) Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten für ihre Tätigkeit zur Wahrnehmung der ARGE-Interessen die Auslagen ersetzt, und für den Einsatz ihrer Privat-Pkw eine Entschädigung von 0,30 Euro je Kilometer.

## § 6 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Erster und zweiter Vorsitzender kann nur sein, wer als Gewählter aus einem Ver- u. Entsorgungsunternehmen entsandt wird, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist.
- 2) Gewählt wird für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl in der Vollversammlung. Scheiden der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist die Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt.
- 3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit der neu gewählten Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderäte eine Vollversammlung einzuberufen und die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes vorzunehmen.
- 4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden gesondert gewählt.
- 5) Die Vollversammlung legt den Wahlmodus bei jeder Wahl neu fest.

## **§ 7 Vollversammlung**

Der Vorsitzende hat die Mitglieder, so oft es notwendig ist, jährlich aber mindestens einmal, zu einer Vollversammlung zusammenzurufen. Er muß eine Versammlung einberufen, wenn dies von der Vorstandschaft beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 8 Erhebung eines Unkostenbeitrages**

Die Mitglieder können beschließen, daß an die Arbeitsgemeinschaft ein jährlicher Unkostenbeitrag zu entrichten ist. Aus diesen Einnahmen sind die Auslagen der Arbeitsgemeinschaft zu decken. Die Kosten zur Teilnahme an den Vollversammlungen sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.

## **§ 9 Buch- und Kassenführung**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist binnen drei Monaten Rechnung zu legen und in der nächsten Vollversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Entlastung erteilt die Vollversammlung.

## **§ 10 Prüfung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung und die Kasse sind von 2 Rechnungsprüfern, die von der Vollversammlung hierfür bestellt werden, jährlich zu prüfen.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluß der Vollversammlung geändert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 17.10.2002 in Kraft.

Geiselhöring, den 17.10.2002

Bgm. Dagobert Knott  
1. Vorsitzender